

## Hoher Landtag!

Der Berathung über die Gesetz-Vorlage, betreffend die Landesvertheiligung glaubte das Komité die Beantwortung der 2 Fragen an die Spitze stellen zu sollen:

- I. Ob das Land Vorarlberg überhaupt die Landesvertheiligung übernehmen wolle?
- II. Im Bejahenden Falle, ob die Landesvertheiligung des Landes Vorarlberg abgesondert oder vereint mit jener des Landes Tirol zu bestehen habe?

ad. I. Die erstere Frage bejaht das Komité, weil:

1. Bei Auflassung dieses Institutes u. Einführung der Consciptions-Pflicht nach dem in den andern Kronländern bestehenden Maßstaabe das Land Vorarlberg eine zu große Last übernehmen müßte. Diese Last bestünde in einer Mehrstellung zum Kaiserjäger-Regimente, welche ohne die bisher gewährte, an die Bedingungen der Leistung der Landesvertheiligung geknüpfte, u. unter dieser Bedingung auch für die Folge noch zugesicherte Begünstigung circa 69 % beträgt, oder es müßten bei einer gewöhnlichen Rekrutirung von Tirol u. Vorarlberg statt 1100 Mann 1859 Mann gestellt werden;
2. Weil durch eine solche vergrößerte Stellung zum Militär zu viele Kräfte dem Ackerbaue u. der Industrie im Lande entzogen würden, bei Anwendung des Taxerlages aber dem Lande ein solches Kapital entgehen würde, daß es in jeder Beziehung hemmend einwirken müßte.

Das Land hat aber leider die Erfahrung gemacht, daß, ungeachtet das jederzeit die Landesvertheiligung leistete, der Stand des Kaiserjäger-Regiments immer mehr erhöht wurde. Angesichts dieser Thatsache kann das Komité nicht zur unbedingten Eintretung in die von der Regierung vorgeschlagene Landesvertheiligung einrathen, sondern die Uebernahme derselben nur unter der ausdrücklichen Bedingung beantragen, daß sich die h. Regierung im verfassungsmäßigen Wege verbindlich erkläre, den Stand des Kaiserjäger-Regiments in seiner gegenwärtigen Kriegsstärke niemehr zu erhöhen, u. die Vorarlberger in kein anderes Regiment als in dieses zum Militärdienst einzubeziehen.

ad. II. Bezüglich der 2. Frage beschloß der h. Landtag in seiner Sitzung v. 17. April 1861 bei der h. Regierung den Antrag auf gänzliche Lostrennung der Landesvertheiligung des Landes Vorarlberg von jener des Landes Tirol zu stellen.

Sr. k. k. apost. Majestät hat aber mit Ah. Entschließung vom 2. Febr. 1862 diesen Beschluß des Vorarlberger Landtages nicht zu genehmigen befunden.

Indem nun das Komité einerseits in dieser Ah. Entscheidung eine Schranke der Aufhebung jeglichen Zusammenhanges der Landesvertheiligung beider Länder

erblickt, andererseits aber, da Vorarlberg verfassungsmäßig ein eigenes Land bildet, sohin zunächst u. in erster Linie seine eigenen Grenzen zu vertheidigen berufen ist, nicht  
(Seite 2) -----

von einer Analogisirung der Landesvertheidigung beider Länder die Rede sein kann: so glaubte das Comité darin einen Ausweg zu finden, daß es die Landesvertheidigung von Vorarlberg einerseits als einen selbständigen Körper erklärte, an dessen Spitze ein Landesvertheidigungs-Landes-Kommandant zu stehen hätte, u. daß zur Leitung der Landesvertheidigung ein eigenes Landesvertheidigungs-Landes-Comité bestellt wurde, dann daß Vorarlberg zu den von der Regierung geforderten 6200 Landesschützen nur nach Maßgabe seiner Bevölkerung von 103.605 Seelen zu jener von Tirol u. Vorarlberg zusammen per 865.514 Seelen sein Kontingent mit 742 Mann zu stellen hätte, demnach auch durch die diesfalls zwischen dem deutschen u. italienischen Theile Tirols wegen dieser Stellung bestehenden Differenzen nicht berührt würde: daß aber andererseits die Landesvertheidigungs-Körper beider Länder sich nur im äußersten Nothfall, u. insoferne das eigene Land nicht bedroht wäre, gegenseitig zu unterstützen hätten, u. daß für beide Länder eine gemeinschaftliche Landesvertheidigungs-Oberbehörde u. Oberkommando zu bestellen sei. In weiterer Verfolgung dieses Prinzipes sprach sich das Comité dahin aus, daß ein abgesondertes Landesvertheidigungs-Statut sowohl für Tirol als auch für Vorarlberg, aber ein gemeinsames Gesetz für beide Länder gegeben werden müsse, mittels dessen die Grundbedingung der Uebernahme der Landesvertheidigung beider Länder verfassungsmäßig richtig gestellt, die Central-Behörde konstituiert, u. die beiden abgesonderten Landesvertheidigungs-Statute eingeführt u. kundgemacht würden. Demnach übergibt das Comité:

1. Den von ihm ausgefertigten Entwurf dieses gemeinsamen Gesetzes, u.
2. sub C dieses Gesetzes den Entwurf des Statuts über die Landesvertheidigung des Landes Vorarlberg, bestehend aus der obigen System angepaßten gegenständlichen Regierungs-Vorlage, weßhalb sich in diesem Entwurf kürze halber lediglich auf die entsprechenden § § der Reg. Vorlage berufen wird, u. nur die Abweichungen hievon besonders angedeutet werden. Die vorzüglichsten dieser Abweichungen, in so ferne sie sich nicht schon aus den angeführten Prinzipien ohne nähere Erörterung ergeben, begründet das Comité wie folgt:

I. Nach §. 8 litt. a u. 16 der Regierungsvorlage erklärt sich zwar die h. Regierung bereit, die 2jährige Militär-Reserve-Zeit den Kaiserjägern gegen dem nachzusehen, daß sie 4 Jahre in den Landesschützen-Compagnien zu dienen hätten, allein diese Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, daß Tirol u. Vorarlberg in den ersten 3 Jahren jährlich um 368 Mann, u. sodann für immer jährlich um 168 Mann mehr als bisher zum Kaiserjäger-

Regiment zu stellen hat. Das Comité kann nicht darauf einrathen, diesen Antrag der h. Regierung anzunehmen, nachdem das Kaiserjäger-Regiment ohnehin im Lauf der Jahre gegen seinen

(Seite 3) -----

ursprünglichen Stand eine so enorme Erhöhung erlitten hat, u. daher das Land eine weitere Erhöhung des jährlichen Kontingents nicht würde hinnehmen wollen, selbe vielmehr eine allgemeine Unzufriedenheit zu erregen geeignet wäre.

Mit Ah. Entschliebung vom 9. Mai 1816 wurde eine 6jährige Zuzugs (Landesvertheigungs) Pflicht der Kaiserjäger ausgesprochen, u. auf Grund dessen in die Dienstabschiede der Kaiserjäger der Beisatz aufgenommen: „vorbehältlich der Zuzugspflichtigkeit“. Diese Zuzugspflichtigkeit wurde durch das Reserve-Statut vom 31. Juli 1852 nicht aufgehoben. In Erwägung aber, daß der Kaiserjäger auf solche Weise 8 Jahre in der Armee, 2 Jahre in der Reserve u. 6 Jahre in der Landesvertheigung zu dienen gehabt hätte, hat Sr. Majestät der Kaiser mit Handschreiben v. 9. August 1860 die Zuzugspflicht von 6 Jahren auf 4 Jahre herabgesetzt, wornach also der Kaiserjäger 8 [sic.] Jahre in der Armee, 2 Jahre in der Reserve u. 4 Jahre in der Landesvertheigung zu dienen hat. Da nun das Comité einerseits das von der Regierung angebothene Offert der Nachsicht der 2 Reserve-Jahre aus dem früher entwickelten Grunde der Erhöhung des jährlichen Militär-Contingents nicht annehmen zu können erachtet, den zuzugspflichtigen Excapitulanten aber nach ihrer ohnehin zu hohen 10jährigen Dienstleistung doch eine Erleichterung unbeschadet des Zweckes der Landesvertheigung aus Billigkeitsrücksichten zugewendet werden soll: so würde der Antrag gestellt, die Landesvertheigungs-Dienstpflicht der ausgedienten Reservemänner auf 2 Jahre zu beschränken. Es wälzt somit das Comité keine neue Last auf den Kaiserjäger, sondern erleichtert vielmehr seine bisherige im Hinblick auf die Militär-Reserve-Dienstzeit. Der Landesvertheigungs-Dienst des Kaiserjägers konnte unbeschadet des Zweckes der Landesvertheigung abgekürzt werden, da er das betreffende Exertitium schon kennt. In Friedenszeiten ist daher dieser Dienst für ihn keine erhebliche Last, vielmehr öfters ein Ehrenamt, da ihm vorzugsweise die Chargen-Stellen zufallen.

Aus Anlaß der von der h. Regierung in ihrer Vorlage selbst anerkannten hohen Wichtigkeit der (ausgedienten) Militär-Reserve-Männer für die Landesvertheigung, trägt nun das Comité darauf an, der h. Landtag wolle gemäß §. 19. Z. 1 lit. a d. L. O. an die h. Regierung den Antrag stellen „dieselbe geruhe im verfassungsmäßigen Wege zur Hebung des Instituts der Landesvertheigung ein Gesetz zu Stande bringen, welches lautet:

**A**

„Die Dienstzeit der Kaiserjäger in der Armee wird von 8 auf 6 Jahre herabgesetzt. Außerdem haben dieselben 2 Jahre in der Reserve u. 4 Jahre in dem Körper der Landeschützen-Compagnie zu dienen.

(Seite 4) -----

**B**

Die Militärbefreiung mittelst Taxerlag hat beim Kaiserjäger-Regimente aufzuhören.

**C**

Statt dessen wird der Uebertritt aus den Landeschützen-Compagnien in das Kaiserjäger-Regiment der Art gestattet, daß

- a) zwischen denjenigen, welche durch das Los zur wirklichen Einreihung in das Kaiserjäger-Regiment u. zur wirklichen Einreihung in die Landeschützen-Compagnien bestimmt sind, bis zum Tage der Assentirung ein Lostausch stattfinden kann, u. daß
- b) diejenigen, welche durch das Los zur Wirklichen Einreihung in das Kaiserjäger-Regiment bestimmt sind, berechtigt seien, statt ihrer in den Landeschützen-Compagnien dienende taugliche Männer assentiren zu lassen, wogegen sie deren Landesvertheigungspflicht zu übernehmen haben.

Gründe

1. Um eine kräftige Landesvertheigung zu schaffen, muß die Zahl der Zuzugspflichtigen Excapitulanten des Kaiserjäger-Regimentes nothwendig vermehrt werden, diese Vermehrung läßt sich aber nur durch eine Herabsetzung ihrer activen Militär-Dienstzeit erreichen. Hiebei kommt in Erwägung zu ziehen, daß die Dienstleistung des Kaiserjägers in der Landesvertheigung als eine Fortsetzung seiner Militär-Dienstleistung zu betrachten ist, da ihm die wichtige Aufgabe zu fällt, den Kern der Landesvertheigung - die Ceidres - zu bilden u. die Mannschaften der Schützen-Compagnien zu instruieren u. discipliniren; ferner, daß bei der kargen Fruchtbarkeit des Landes u. besonders der großen Boden-Zersplitterung, so wie der starken Industrie Vorarlbergs vielmehr als in anderen Ländern des Reichs das Bedürfniß nach Arbeitskräften vorhanden ist, daher auch in national-ökonomischer Beziehung die Abkürzung der Militärdienstzeit zur gebietherischen Nothwendigkeit wird.

2. Die Militärbefreiung mittelst Taxerlag steht im offenbaren, im schreiendsten Widerspruch mit dem von der h. Regierung in ihrer Vorlage über Landesvertheigung ausgesprochenen Grundsatz, daß die Militär-Reserve-Männer oder wie das Comité beantragt, die ausgedienten Militär-Reserve-Männer in die Landeschützen-Compagnien einzutreten haben. Denn nachdem der h. Kriegsminister in seinem Erlaß v. 19. Jänner 1862 die Versicherung gegeben hat, daß nicht nur die gegenwärtig im

Kaiserjäger-Regimente befindlichen Nichttiroler mit möglichster Thunlichkeit in andere Truppenkörper werden transferiert werden, sondern daß

(Seite 5) -----

insbesondere auch künftighin nur ausgediente tirolisch-vorarlbergische Kaiserjäger zum Kaiserjäger-Regimente reangagirt werden sollen, diese aber systemmäßig an die Landesschützen Compagnien abzugeben sind: so fällt hiemit der Taxerlag beim Kaiserjäger-Regiment von selbst fort, u. es muß absolut nothwendig das Heeres-Ergänzungs-Gesetz mit dem Prinzip, dem Wesen u. der Wohlfahrt der Landesvertheiligung in Einklang gebracht, sohin für Tirol u. Vorarlberg dahin modifizirt werden, daß

3. bei dem Entfallen der Militärbefreiung durch Taxerlag dieselbe auf die im Punkt C des Antrags bezeichnete Weise gestattet werden, indem es für die Militär-Verfassung dann gleichgültig bleiben kann, welcher aus 2 Männern, von denen der eine zur wirklichen Einreihung ins Kaiserjäger-Regiment, der andere zur wirklichen Einreihung in die Landesschützen-Compagnien bestimmt ist, in den einen oder in den andern der beiden Wehrkörper assentirt wird, u. weil es wohl eher noch im Interesse des Kaiserjäger-Regimentes liegt, statt eines unexerzirten Rekruten einen Mann der organisirten Landesschützen-Compagnien in seinen Reihen aufzunehmen.

4. Hiebei muß schließlich noch betont werden, daß durch die Militärbefreiung mittelst Taxerlag die Geldkräfte des Landes ausgesaugt, der Wohlstand der Bauerngüter untergraben u. die Steuerkraft des Landes geschwächt wird. Und das Comité kann bei diesem Anlaß der h. Regierung die Stimmung des vorarlbergischen Volkes nicht verhehlen, welches in der Aufhebung des Loostausches u. der Militärbefreiung durch Ersatzmänner eine durch keine Nothwendigkeit gerechtfertigte Bedrückung u. eine Finanzspekulation erblickt, so, daß man es durch keinerlei Aufklärung von dem Gegentheile zu überzeugen vermag.

II. Da die Vertheiligung des Landes in Kriegsfällen eine allgemeine Bürgerpflicht ist, da der Landesschütze im Frieden durch seinen Dienst nicht gehindert ist, seinem gewohnten Berufsgeschäft nachzugehen, da er sich ferner durch Lostausch u. Ersatzmänner von dieser Dienstleistung befreien kann: so ist kein genügender Grund vorhanden, die Befreiungstitel des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes auf das Institut der Landesvertheiligung anzuwenden, jedoch glaubte das Comité ausnahmsweise für dringliche Fälle dem Landesvertheiligungs-Landes-Comité das Recht, Befreiungen auszusprechen, einräumen zu sollen.

III. Während im Kriege die Verhältnisse mit unabweisbarer Nothwendigkeit es erheischen, daß die Strafgewalt nach den Armee-Gesetzen ausgeübt wird; würde die

Annahme derselben in Friedenszeiten vom Volke als eine unnothwendige, harte u. verhaßte Maßregel angesehen, als welche sie auch das Comité erkennt. Dasselbe beantragte daher in Friedenszeiten den Ausspruch von passenden Disziplinarstrafen  
(Seite 6) -----

einem Compagnie-Ehrengericht zu übertragen.

IV. Die Regierungsvorlage betont an verschiedenen Stellen eine Beitragsleistung von Seite der Gemeinden zur Verbesserung der Lage der Landesvertheitiger. Allein da der Landesvertheitiger nicht für die Gemeinde, sondern für das ganze Land Dienste leistet, u. die dießfällige verschiedenartige Beitragsleistung in den Gemeinden nur Unzufriedenheiten erregt, den Gemeinde-Ausschuß selbst aber oft in eine peinliche Lage bringt, so beantragte das Comité, daß das ganze Land in Fällen, wo es nothwendig erachtet würde, einen Beitrag zu leisten hätte.

V. Um die Landesvertheitigung Vorarlbergs als einen abgesonderten Körper zu kennzeichnen, beantragt das Comité auch ein besonderes passendes Abzeichen.

VI. Da bei der geringen Ausdehnung des Landes jeder Mann, er mag in was immer für einem Theile desselben wohnen, binnen 24 Stunden zur Stelle sein kann, so erachtet das Comité die in der Regierungsvorlage vorkommende Beschränkung des Aufenthaltes-Ortes der Ersatzmänner als überflüssig u. lästig zu streichen. Dasselbe gilt auch von der unnothwendigen Beschränkung des Eintritts der Freiwilligen auf die Compagnie des heimathl. Bezirks.

VII. Die Fälle der Entlassung aus den Landeschützen-Compagnien erachtet das Comité auch dem über die Befreiungstitel aufgestellten Principe regeln zu sollen.

VIII. Die Zeit der jährlichen Hauptwaffenübungen fand das Comité bei dem Umstand als viele Vorarlberg auf Verdienst den größten Theil des Jahres im Ausland sich aufhalten, den Ortsverhältnissen anzupassen.

Nachdem hiemit das Comité in kurzem die von ihm beantragten Abweichungen von der Regierungsvorlage genügend gerechtfertigt zu haben glaubt, stellt es den schließlichen Antrag:

„Der h. Landtag wolle den so modificirten Gesetzentwurf, nebst gegenwärtigen die dießfällige Begründung enthaltenden Bericht dem Landtag von Tirol mit der Einladung mittheilen derselbe möge sein Erklären ehethunlichst anher abgeben, ob er auf die Grundzüge, welche hierin aufgestellt worden sind, eingehen, oder aber welche Bedenken er allenfalls dagegen trage u. welche Gegenvorschläge er zu machen gesonnen sei, so wie sich der Landtag von Vorarlberg nach Maßgabe der Entschließungen jenes von Tirol freie Hand vorbehalte, den gegenwärtigen

Gesetzesentwurf anderweitig zu modifizieren, oder seine gestellten Anträge ganz zurückzuziehen."

Bregenz, den 28 Februar 1863.

Carl Ganahl,  
Obmann

Alois Riedl,  
Berichterstatter

## Gesetz

vom

wirksam für die Länder Tirol u. Vorarlberg  
betreffend die Landesvertheiligung

---

Mit Zustimmung der Landtage meiner Länder Tirol u. Vorarlberg finde ich in Betreff der Landesvertheiligung zu erlassen.

**A**Nachstehende gemeinschaftliche Bestimmungen:**I.**

Indem die Länder Tirol u. Vorarlberg die Landesvertheiligung nach dem für jedes derselben bestehenden Statute übernehmen, haben sie den Militärdienst nur im Kaiserjäger-Regimente zu leisten, dessen Stand über der bisherigen Ziffer von 7545 Mann nicht mehr erhöht werden darf.

**II.**

Die Landesvertheiligung jedes dieser beiden Länder ist zunächst und in erster Linie zur Vertheiligung der Grenzen des eigenen Landes berufen. Hieraus folgt, daß, wenn die Grenzen Tirols vom Feinde bedroht sind, zuerst zu dessen Abwehr die Landesvertheiligungs-Mannschaften des Landes Tirol aufgerufen werden müssen u. daß die Landesvertheiligungs-Mannschaften des Landes Vorarlberg nur im äußersten Nothfall nach Tirol zur Unterstützung der dortigen Landesvertheiligung gerufen werden können u. dieses auch nur dann, wenn das Land Vorarlberg nicht selbst vom Feinde bedroht ist.

Die gleiche Verpflichtung, welche in dieser Beziehung das Land Vorarlberg gegen das Land Tirol übernimmt, übernimmt auch das Land Tirol dem Land Vorarlberg gegenüber. In keinem Falle aber können die Landesvertheiliger verhalten werden, außerhalb dieser Grenzen Dienste zu leisten.

**III.**

Die Oberleitung der Landesvertheiligung beider Länder wird von der k. k. Landesvertheiligungs-Oberbehörde besorgt, welche aus dem k. k. Statthalter, aus den



Landes-Hauptmännern von Tirol u. Vorarlberg, aus je einem Abgeordneten der Landtage beider Länder, aus 2 Räten der k. k. Statthalterei, u. in

(Seite 2) -----

militärischer Hinsicht aus dem Landesvertheidigungs-Oberkommandanten, dem Kommandanten des Kaiserjäger-Regiments u. dem ad Latus des Landesvertheidigungs-Oberkommandanten besteht. Den Vorsitz führt der Statthalter u. in seiner Verhinderung der Landeshauptmann für Tirol. Der dienstliche Schriftwechsel u. die dienstlichen Sendungen in Angelegenheiten der Landesvertheidigung sind vom Stempel u. Postporto frei. Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde untersteht für das Administrative u. Politische dem k. k. Staatsministerium u. für das Militärische dem k. k. Kriegsministerium.

### B.

#### Statut über die Landesvertheidigung der Gefürsteten Grafschaft Tirol.

(Ist in der Beilage enthalten, die vom Landtag des Landes Tirol angefertigt wird.)

### C.

#### Statut über die Landesvertheidigung des Landes Vorarlberg

(Ist in der Beilage enthalten.)

### Beilage

### C.

#### Statut über die Landesvertheidigung des Landes Vorarlberg

Einleitung:

#### §. 1.

Die erste Alinea des § 1 wird dahin abgeändert:

„Die dem Lande Vorarlberg obliegende Vertheidigung des Landes wird in 3 Aufgebothen geleistet.“

#### §. 2.

unverändert.

#### §. 3.

a. Wird in der ersten Alinea der 2te Satz:

„Die Landesvertheitiger haben daher keine Pflicht außerhalb der Gränzen von Tirol u. Vorarlberg Dienste zu leisten“

gestrichen,

b. an die 2te Alinea der Beisatz angehängt:

„jedoch nach beendetem Gefecht wieder in das Land zurück zu kehren“

(Seite 3) -----

#### §. 4.

bleibt unverändert.

#### §. 5.

hat nun so zu lauten:

„zur unmittelbaren Leitung der Landesvertheitung des Landes Vorarlberg wird ein der k. k. Landesvertheitigungs-Oberbehörde unterstehendes Landesvertheitigungs-Landes-Comité aufgestellt: Dieses besteht:

- a) aus dem Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter,
- b) aus 2 Landtagsabgeordneten,
- c) aus einem durch die Oberschützenmeister des Landes aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede;
- d) u. aus dem Landesvertheitigungs-Landes-Commandanten.

Das dienstliche Verhältniß dieses Comité unter sich u. in Bezug zur Landesvertheitigungs-Oberbehörde, dann des Landesvertheitigungs-Commandanten zum Landesvertheitigungs-Ober-Commandanten wird durch eine besondere Instruction geregelt. Das Landesvertheitigungs Landes-Comité ist ermächtigt, besonders in Fällen der Aufrufung des 2ten u. 3ten Aufgebotes nach Erforderniß Landesvertheitigungs-Commissäre im Lande aufzustellen.

#### I. Aufgebote: die organisirten Landeschützen-Compagnien.

#### §. 6.

hat nun so zu lauten:

Das Land Vorarlberg stellt zu dem ersten Aufgebote der organisirten Landeschützen-Compagnien der Länder Tirol u. Vorarlberg per 6200 Mann das hievon im Verhältniß seiner Einwohnerzahl zu jener des Landes Tirol entfallende Contingent. Dieses

Contingent bildet einen abgesonderten Körper u. wird mit Rücksichtnahme auf die politische Eintheilung u. die Nachbarschaftsverhältnisse in Compagnien eingetheilt.

§. 7.

bleibt unverändert.

§. 8.

hier wird sub lit. a nach dem Worte: „Angehörenden“ eingeschaltet: „Ausgedienten“

§. 9.

Im Absatz zu lit b wird statt des Wortes „zwei“ das Wort „drei“; dann im Absatz lit. c statt des Wortes „Ober-Commando“ das Wort „Landeskommando“ beantragt.

§. 10.

Wird in der 3ten Alinea die Streichung der Worte „bei der Compagnie“ des heimathlichen Bezirkes u.“ beantragt.

(Seite 4) -----

§. 11.

bleibt unverändert.

§. 12.

wird in folgender Fassung beantragt:

„Unanwendbar zum Dienst in den Landesschützen-Compagnien sind alle jene, welche mit Geisteskrankheiten oder mit solchen erheblichen Körpersgebrechen behaftet sind, daß sie hindurch für den Dienst eines Landesvertheidigers untauglich werden. Enthoben vom Dienst der Landesvertheidigung sind der Sekular-Regular-Klerus u. die in Militärdiensten Stehenden. - Außerdem kann das Landesvertheidigungs-Landes-Comité (§. 5) in außerordentlich wichtigen Fällen, bei zweifellos nachgewiesener, sonst nicht zu behebender Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Mannes in seiner Heimathsgemeinde dessen zeitliche Befreiung aussprechen gegen welchen Ausspruch jedoch denjenigen, die sich dadurch beschwert erachten, binnen 8 Tagen der Recurs an die Landesvertheidigungs-Oberbehörde offen steht.

§. 13.

In der 2ten Alinea wird statt des Wortes „Loosungs-Vorganges“ das Wort „Loosungsdistriktes“ gesetzt. Die 3te Alinea wird so formulirt: Der Ersatzmann muß nicht nur von der Stellungs-Commission (§. 9) tauglich erkannt werden, sondern auch einem Schießstande u. dem Land Vorarlberg angehören.

Die 4te Alinea wird ganz gestrichen.

§. 14.

bleibt unverändert.

§. 15.

Wird die Streichung der Worte: „von Gemeinden oder“ „u. der Gemeinden“ beantragt.

§. 16.

Die erste Alinea wird in folgender Fassung beantragt:

Die regelmäßige Dienstzeit in den Landeschützen-Compagnien dauert 4 Jahre; bei Militär-Reserve-Männern, beginnt sie gleich nach dem Ablauf des 2ten Reserve-Jahres u. dauert durch 2 Jahre.

§. 17.

bleibt unverändert.

§. 18.

Nach der 1ten Alinea ist folgender Zusatz einzuschalten:

Die Offiziere sämtlicher Compagnien des Landes wählen unter Leitung des erwähnten Vertrauensmannes den Landesvertheiligungs-Landes-Commandanten.

(Seite 5) -----

§. 19.

wird statt „Oberbehörde“ gesetzt „Landes-Comité“

§. 20.

bleibt unverändert.

§. 21.

wird statt „Ober-Commando“ gesetzt „Landes-Commando“

## §. 22.

wird statt „Oberbehörde“ gesetzt „Landes-Comité“

## §. 23.

Die 2te Alinea wird so formulirt:

Vor vollendeter Dienstzeit hat das Landesvertheiligungs-Landes-Comité eine Entlassung nur zu bewilligen:

- a.) beim Eintritt der im §. 12 erwähnten Fälle,
- b.) bei einer gesetzwidrigen Stellung
- c.) dem als Nachmann Gestellten, sobald derjenige, wegen dessen Abwesenheit die Stellung des Nachmannes stattfand, zur Compagnie einrückt.

## §. 24.

bleibt unverändert.

## §. 25.

Wird in der ersten Alinea statt des Wortes: „dem Jägerhorn“ gesetzt „der Compagnie-Nummer“

## §. §. 26 u. 27

bleiben unverändert.

## §. 28.

Die erste Zeile der 3ten Alinea wird dahin abgeändert:

„Jährlich werden mit Berücksichtigung der Landes- u. Ortsverhältnisse im Spätherbst oder mit Eintritt des Frühjahres etc.“

In der 4. u. 5. Alinea ist statt „Ober-Commando“ das Wort „Landes-Commando“ zu setzen.

## §. §. 29 - 33

bleiben unverändert.

## §. 34.

werden in der 2ten Alinea die Worte: „u. während der Hauptwaffenübungen, dann in dem im §. 35 angedeuteten Falle“ gestrichen. Am Schluß dieses § wird folgender Zusatz beantragt: „In Friedenszeiten verhängt über die Disziplinar-Vergehen ein nach Vorschrift

des §. 44 bei jeder Compagnie zu bildendes Ehrengericht die im §. 51 unter a, b, c, d aufgeführten Strafen. Dasselbe gilt auch von dem im §. 35 bezeichneten Falle."

(Seite 6) -----

§. 35.

In der 2ten Alinea wird nach dem Worte: „oder“ eingeschaltet: „Im Kriegsfall“.

II. Aufgeboth: Die Compagnien der freiwilligen Scharfschützen.

§. 36.

beantragt am Schlusse des Punktes 3 beizusetzen: „im Einverständniß mit dem Landesausschuß.“

§. 37.

bleibt unverändert.

§. 38.

Wird die lit a so formulirt:

„a. nur die Mitglieder dieser Compagnien dürfen den Titel „Scharfschützen“ führen. Sie haben als Abzeichen die weiß u. grüne Cocarde mit 2 gekreuzten Stutzen zu tragen“  
sub lit. e werden die Worte „der Gemeinde oder“ gestrichen.

§. 39.

wird statt „Oberbehörde“ gesetzt: „Landes-Comité“

§. 40.

werden die Worte: „Tirol und“ gestrichen.

§. 41.

wird statt „Oberbehörde“ gesetzt: „Landes-Comité“

§. 42.

bleibt unverändert.

§. 43.

wird statt „Oberbehörden“ gesetzt: „Landes-Comité“

§. 44.

bleibt unverändert.

§. 45.

ist statt der Worte: „so haben dieses die Gemeinden zu thun“ zu setzen: „so hat dieß von Seite des Landes zu geschehen“

§. 46.

wird statt „Gemeinden“ gesetzt „das Land“

§. 47.

bleibt unverändert.

§. 48.

wird statt „Oberbehörde“ gesetzt: „Landes-Comité“

§. 49.

bleibt unverändert.

(Seite 7) -----

§. §. 50 u. 51

wird jedes mal statt des Wortes „Oberbehörde“ gesetzt: „Landes-Comité“.

### III. Aufgeboth: Der Landsturm

§. 52.

werden die Worte: „Tirol und“ gestrichen, u. dafür gesetzt: „dem Lande“.

§. §. 53, 54, 55.

bleiben unverändert.

§. 56.

wird statt „Oberbehörde“ gesetzt: „Landes-Comité“

Der Titel:

IV. Uebergangsbestimmungen

so wie

§. 57

werden gestrichen.

Beilage zu

§. 16

Eidesformel für die Landeschützen.

Der Eingang derselben wird dahin abgeändert:

„Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich, der Reichs- u. Landes-Verfassung u. dem Vaterlande etc.“

---









B

Die Militärbeförderung mittelst Tausch hat beim Kruppschen - Regiments vergründet.

C

Wohl wissen wir das Abstammung und das Leutnants - Compagnien in den Kruppschen - Regimenten sehr beliebt, dass

a) gewisse Eigenschaften, welche durch das Lob zum wirklichen Leutnant in den Kruppschen - Regimenten d. zum wirklichen Leutnant in den Leutnants - Compagnien bestimmt sind, bei jeder Lage der Beförderung im Leutnant Postenstand kann, d. dass

b) Eigenschaften, welche durch das Lob zum wirklichen Leutnant in den Kruppschen - Regimenten bestimmt sind, benützt sind, auch sind in den Leutnants - Compagnien ähnliche Mängel offener zu lassen, um zu zeigen dass die Leutnants - Beförderung zu veränderten fallen.

Opinion

1. Dass eine künftige Leutnantsbeförderung zu erhalten, muss die Qual der zum Beförderung berechtigten Offiziere des Kruppschen - Regiments vollkommen erreicht werden, diese Eigenschaften werden aber durch eine gewisse Anzahl dieser Activen Militärs - Dienstleistungen erreicht. Jedoch muss in Betrachtung zu gehen, dass die verschiedenen Kruppschen in den Leutnantsbeförderung als eine Beförderung für ein Militärs - Dienstleistungen zu betrachten, welche die wichtige Aufgabe erfüllt, dass diese die Leutnantsbeförderung - die Cadres - zu bilden d. die Mängel der Kruppschen - Compagnien zu überwinden d. zu vermeiden, ferner, dass bei der künftigen Beförderung des Leutnants d. besondern von jenen Leutnants - Beförderung, so wie die gleiche Beförderung ebenfalls als in anderen Leutnants des Kruppschen Leutnants nach der Beförderung vorzunehmen ist, dieses auch in national - ökonomischer Beziehung ein Bekanntheit der Militärs - Beförderung zur Verbindlichkeit der Beförderung wird.

2. Die Militärbeförderung mittelst Tausch steht im öffentlichen, in politischen, in wirtschaftlichen und auch von der Beförderung in einem Abhängig über Leutnants - Beförderung nicht geschickten Gesetzen, dass die Militärs - Beförderung - Männer, wie von dem Comite bestimmt, in verschiedenen Militärs - Beförderung - Männern in den Leutnantsbeförderung - Compagnien einzuhalten sein. In diesem Zusammenhang hat in seinem Bericht v. 19. Juni 1862 die Beförderung angegeben, dass nicht nur die Beförderung in den Kruppschen - Regimenten sondern auch in anderen Beförderung - Beförderung in anderen Beförderung - Beförderung, sondern dass

und besondern auf künftigen wie auf jetzigen künftigen - vorübergehenden Besatzungen  
zum Aufrechterhalten - Regiments abzugeben, diese aber je nach dem  
Die von den Landesfürsten Compagnien abzugeben sind: so fällt jener der Haupt-  
zu den Aufrechterhalten - Regiments von selbst fort, das nicht absolut notwendig ist  
Garnison - Besatzung - Punkt mit dem Haupt, das Haupt d. der Besatzung der Land-  
Anwesenheit in der Compagnie gebracht, so ist für die Abhaltung dieser Compagnie  
nicht vorhanden, dass

3. Und dass die Besatzung der Militärbesatzung durch Haupt-Regiment und die im  
Punkt C des Besatzung abzugeben die Besatzung abgeben, in dem die im Mi-  
litär - Besatzung der gleichgültig bleiben kann, welche die 2. Militär, und dass  
die eine zur wirklichen Besatzung der Aufrechterhalten - Regiments, die andere zur  
wirklichen Besatzung in den Landesfürsten - Compagnien bestimmt ist, in dem diese  
nicht in dem einen der beiden Besatzungen aufgeführt wird, und welche nicht aufgeführt  
im Aufrechterhalten der Aufrechterhalten - Regiments liegt, falls nicht in dem einen der  
beiden einen Militär, der eigentlichen Landesfürsten - Compagnien in einem Mi-  
litär aufgeführt

4. Obgleich nicht vollständig auf behauptet werden, dass die im Militärbesatzung enthalten  
Besatzung der Aufrechterhalten der Landes fürstlichen, der Besatzung der Landesfürsten in  
den Besatzungen d. im Besatzung der Landes fürstlichen nicht. Und dass die Besatzung der  
Landesfürsten Besatzung der Landesfürsten im Besatzung der Landesfürsten nicht aufgeführt,  
welche in der Besatzung der Landesfürsten d. der Militärbesatzung der Landesfürsten  
nicht die Besatzung der Landesfürsten der Landesfürsten d. der Landesfürsten  
keinerlei enthält, so dass nicht nur die Besatzung der Landesfürsten und die Besatzung  
nicht zu übergeben werden

II. Da die Besatzung der Landes fürstlichen in der Landesfürsten nicht vollständig ist,  
da die Landesfürsten in der Landesfürsten nicht vollständig ist, sondern nur die Landesfürsten  
Landesfürsten nicht vollständig, da die Landesfürsten nicht vollständig ist, sondern nur die Landesfürsten  
für die Landesfürsten besatzung der Landesfürsten: so ist kein Besatzung der Landesfürsten, in der  
Besatzung der Landesfürsten der Landesfürsten nicht vollständig ist, sondern nur die Landesfürsten  
Besatzung der Landesfürsten, so ist die Landesfürsten nicht vollständig ist, sondern nur die Landesfürsten  
fällt die Landesfürsten - Landesfürsten der Landesfürsten, Landesfürsten nicht vollständig  
sind, nicht vollständig ist.

III. Obgleich in der Landesfürsten nicht vollständig ist, sondern nur die Landesfürsten  
sind, da die Landesfürsten nicht vollständig ist, sondern nur die Landesfürsten  
Besatzung der Landesfürsten in der Landesfürsten nicht vollständig ist, sondern nur die Landesfürsten  
Besatzung der Landesfürsten nicht vollständig ist, sondern nur die Landesfürsten  
Besatzung der Landesfürsten nicht vollständig ist, sondern nur die Landesfürsten  
Besatzung der Landesfürsten nicht vollständig ist, sondern nur die Landesfürsten



# Gesetz

wirksam sein im Lande Kreis d. Rheinl. Provinz  
betreffend die Landversteigerung;

Alle Bestimmungen des Landesgesetzes vom 1. März 1811 sind  
in Bezug auf die Landversteigerung zu verfallen.

## A

### Verfassungsgemäße Bestimmungen:

#### I.

Die im Lande Kreis d. Rheinl. Provinz im Grundbesitzgesetz enthaltenen  
Bestimmungen betreffend die Versteigerung, haben für die Versteigerung  
im Kreisgebiet = Rheinl. Provinz zu gelten, dasselbe Recht in demselben  
Gebiet nach demselben Recht zu verfahren.

#### II.

Die Landversteigerung jedes Landes ist zulässig und in diesem Sinne  
zur Versteigerung der Grundstücke des öffentlichen Landes bestimmt. Jedoch  
sind im öffentlichen Recht auch Grundstücke, welche zu demselben  
Landesversteigerung = Grundbesitz des Landes Kreis d. Rheinl. Provinz  
des öffentlichen Landesversteigerung = Grundbesitz des Landes Rheinl. Provinz  
nach demselben Recht zur Versteigerung der öffentlichen Grundversteigerung  
bestimmt werden können d. Landes nach demselben Recht, wenn das Land Rheinl. Provinz  
selbst zum Grunde bestimmt ist.

Die öffentliche Versteigerung, welche in diesem Gesetz des Landes Rheinl. Provinz  
nach demselben Recht d. Landes bestimmt, d. Landes nach demselben Recht  
bestimmt werden.

Im öffentlichen Falle aber können die Landversteigerung nach demselben Recht,  
selbst im öffentlichen Gebiete zu verfahren.

#### III.

Die Abänderung des Grundbesitzgesetzes d. Landes sind von dem H. H. Kreis  
Landesversteigerung = Grundbesitz bestimmt, welche sind dem H. H. Kreis, und dem  
Landesversteigerung nach demselben Recht d. Rheinl. Provinz, und so können Abänderungen  
des Landesgesetz d. Landes, sind 2. Kreis des H. H. Kreis, die mit





S. 4.

bleibt unverändert.

S. 5.

folgt nun so zu lesen:

„ zum unmittelbaren Leitenden der Landesverpflichtung der Landes-Munizipalität  
„ wird ein sub lit. a. Landesverpflichtungs-Beauftragter unter Aufsicht der Landesver-  
„ pflichtungs-Landes-Komité aufgestellt: Dieser befehlt:  
a) mit dem Landesverpflichtungswesen verbundenen Vorgesetzten,  
b) mit 2 Landesverpflichtungswesen.

„ und nunmehr durch die Landesverpflichtungswesen der Landesverpflichtungswesen Mittel zu versetzen.  
Der Militärkomité;

D. 4. mit dem Landesverpflichtungs-Landes-Komité.

Der Vorgesetzte Beauftragte dieser Komité unter sich in Bezug zum Landesverpflichtungs-  
Beauftragten, der der Landesverpflichtungs-Kommandanten zum Landesverpflichtungs-Beauf-  
tragten sind durch eine besondere Instruktion geregelt. Der Landesverpflichtungs-Lan-  
des-Komité ist verantwortlich, besonders in Fällen der Verfassung der 2. bzw. 3. der Aufgabebefeh-  
lung entsprechend Landesverpflichtungs-Komité im Land aufzustellen.

I. Aufgabebefehl: in organisierter Landesverpflichtungs-Kompagnien.

S. 6.

folgt nun so zu lesen:

Der Landes-Munizipalität stellt zu dem ersten Aufgabebefehl der organisierter Landes-  
verpflichtungs-Kompagnien der Landes-Munizipalität per 600 Mann der für  
den im Aufgabebefehl genannten Landesverpflichtungsstellen zu setzen der Landes-Munizipalität  
Contingent. Dieser Contingent bildet einen abgegrenzten Ring der wird mit  
Blick auf die Erfüllung der zuletzten Landesverpflichtung d. im Aufgabebefehl bezeichneten  
in Kompagnien eingeteilt.

S. 7.

bleibt unverändert.

S. 8.

„ wird sub lit. a) nach dem Wort: „ Organisations „ eingepflichtet: „ Aufgabebefehl.

S. 9.

„ der Befehl zu lit. b) wird durch das Wort „ zum „ das Wort „ der „  
im Befehl lit. c) durch das Wort „ Landes-Komité „ das Wort „ Landes-Munizipalität „  
ersetzt.

S. 10.

„ wird in der 3. bzw. 4. Linie der Verfassung des Wortes „ bei der Kompagnie  
der primärflüchtigen Leuztats d. „ beseitigt.

S. 11.

bleibt unverändert.

S. 12.

wird in folgender Fassung benutzt:

„Unternehmern zum Kauf in den Landesfestungen - Compagnien sind alle jene, welche mit Eisenwerkzeugen oder mit sonstigen wesentlichen Ausrüstungsgegenständen versehen sind, die sie für den Kauf eines Landesbesitzes unternehmlich verwenden. Insbesondere sind die Landesbesitzungen der Kaiserlichen Kriegsmarine - Kommando d. in der Militäranstalt Kasernen. - Außerdem sind die Landesbesitzungen = Landes-Komitee (L. S.) in verschiedenen wichtigen Fällen, bei gewissen Anlässen, zum Kauf von Landesbesitzungen durch die Landesbesitzungen eines Mannes in seiner Eigenschaft als Landesbesitzung unternehmlich gegen solche Anlässe, die sie für die Landesbesitzungen verwenden, bis zum 8. August der Landesbesitzungen = Landesbesitzungen offen steht.“

S. 13.

In der 2ten Alinea wird statt des Wortes: „Landbesitzungen“ das Wort „Landbesitzungen“ gesetzt. In der 3ten Alinea wird folgendes: „Landbesitzungen“ statt des Wortes: „Landbesitzungen“ gesetzt. In der 4ten Alinea wird ganz geändert.

S. 14.

bleibt unverändert.

S. 15.

Wird die Formulierung der Alinea: „von Gemeindefürsorge“ d. der Gemeindefürsorge.

S. 16.

Die neue Alinea wird in folgender Fassung benutzt:

Die wesentlichen Eigenschaften in den Landesfestungen - Compagnien sind alle jene, welche mit Eisenwerkzeugen oder mit sonstigen wesentlichen Ausrüstungsgegenständen versehen sind, die sie für den Kauf eines Landesbesitzes unternehmlich verwenden. Insbesondere sind die Landesbesitzungen der Kaiserlichen Kriegsmarine - Kommando d. in der Militäranstalt Kasernen. - Außerdem sind die Landesbesitzungen = Landes-Komitee (L. S.) in verschiedenen wichtigen Fällen, bei gewissen Anlässen, zum Kauf von Landesbesitzungen durch die Landesbesitzungen eines Mannes in seiner Eigenschaft als Landesbesitzung unternehmlich gegen solche Anlässe, die sie für die Landesbesitzungen verwenden, bis zum 8. August der Landesbesitzungen = Landesbesitzungen offen steht.“

S. 17.

bleibt unverändert.

S. 18.

Wird die 2te Alinea in folgender Fassung geändert:

Die Offiziere der Landesfestungen sind alle jene, welche mit Eisenwerkzeugen oder mit sonstigen wesentlichen Ausrüstungsgegenständen versehen sind, die sie für den Kauf eines Landesbesitzes unternehmlich verwenden. Insbesondere sind die Landesbesitzungen der Kaiserlichen Kriegsmarine - Kommando d. in der Militäranstalt Kasernen. - Außerdem sind die Landesbesitzungen = Landes-Komitee (L. S.) in verschiedenen wichtigen Fällen, bei gewissen Anlässen, zum Kauf von Landesbesitzungen durch die Landesbesitzungen eines Mannes in seiner Eigenschaft als Landesbesitzung unternehmlich gegen solche Anlässe, die sie für die Landesbesitzungen verwenden, bis zum 8. August der Landesbesitzungen = Landesbesitzungen offen steht.“

S. 19

wird statt „Oberbefehl“ gesetzt „Landes-Limité“

S. 20

bleibt unverändert.

S. 21

wird statt „Ober-Limité“ gesetzt „Landes-Limité“

S. 22

wird statt „Oberbefehl“ gesetzt „Landes-Limité“

S. 23

Die 2te Alinea wird so formuliert:  
Der vollendete Einzug ist das Landesausfertigungs- = Landes-Limité eine  
Festsetzung nicht zu bezwecken:

a) beim Eintritt der in S. 12 angegebenen Fälle,

b) bei einer geschehenen Wählung

c) wenn als Kaufmann bestellt, sobald derjenige, welcher dasselbe übernommen  
hat die Wählung des Kaufmanns stillsetzt, zur Compagnie zurück.

S. 24

bleibt unverändert

S. 25

Wird in der neuen Alinea statt des Wortes: „zum Einzug“ gesetzt „der  
Compagnie-Numer“

S. S. 26 u. 27

bleiben unverändert

S. 28

Die neue Fassung der 2ten Alinea wird so formuliert:

„Zurücksetzung mit Zurücksetzung der Landes- u. Ortsausfertigung im Zeit  
punkt der mit Eintritt des Einzugs etc.“  
In der 4ten Alinea ist statt „Ober-Limité“ das Wort „Landes-Limité“ zu setzen

S. S. 29 - 30

bleiben unverändert.

S. 31

wird in der 2ten Alinea im Wort: „u. verfahren“ das Hauptverfahren zu  
dem in dem in S. 30 angegebenen Falle“ zu setzen. Der Schluss Satz S. 31 wird  
folgendermaßen formuliert: „In dem Einzug des Kaufmanns ist dem vorzuziehen  
Abzug sein nach Vorzug des S. 31 bei der Compagnie zu bildenden Genossenschaft  
dem in S. 31 unter a, b, c d. angegebenen Kaufmann. Vorzuziehen gilt auch dem  
in S. 30 angegebenen Falle.“

S. 35.

Die von L. von Alina wird auf dem Platte: "vorn" eingepflegt: "im hinteren Falle"  
II. Aufgebott: Ein Kommandant der freiwilligen Besatzung.

S. 36.

bezeichnet nun die Platte des Punktes C eingepflegt: "im hinteren Falle" mit dem  
Lautbuchstaben.

S. 37.

bleibt unverändert.

S. 38.

wird die lit a so formuliert:

"A. Die im März des Jahres Compagnie der von dem Platte C Besatzung" fügen,  
die ferner als Abzeichen die weiß u. grüne Leinwand mit 2 gekreuzten Werten zu  
tragen" sub lit a verändert in Platte C der Gemeinde der "gestrichen."

S. 39.

wird statt "Abzeichen" gesetzt: "Landes-Comité"

S. 40.

wird die Platte: "Landes-Comité" gestrichen.

S. 41.

wird statt "Abzeichen" gesetzt: "Landes-Comité"

S. 42.

bleibt unverändert.

S. 43.

wird statt "Abzeichen" gesetzt: "Landes-Comité"

S. 44.

bleibt unverändert.

S. 45.

ist statt der Platte: "so ferner die Gemeinde zu A. zu setzen: "so  
jetzt die von A. des Landes zu gestrichen"

S. 46.

wird statt "Gemeinde" gesetzt: "des Landes"

S. 47.

bleibt unverändert.

S. 48.

wird statt "Abzeichen" gesetzt: "Landes-Comité"

S. 49.

bleibt unverändert.

S. S. 50 u. 51

wird jedoch wohl statt des Wortes "Oberbefehl" gesetzt: "Lauter = Comite".

III. Rückzug des Lauterthums

S. 52.

wird im Wort "Hilf" und "gestrichen, d. h. in" gesetzt: "Lauterthum"

S. S. 53, 54, 55.

bleiben unverändert.

S. 56.

wird statt "Oberbefehl" gesetzt: "Lauter = Comite".

des Hilfs:

IV. Abzug des Lauterthums

so wie

verändert gestrichen.

S. 57

Einleitung zu

S. 16

finden sich für die Lauterthum.

Das Eingangs Wortlaut wird in der abgeändert:

- "Wen Personen zu dem Lauterthum nicht gehören, sondern nur die, die in
- "gesetzlichen Worten sind Lauterthum und Lauterthum, Lauterthum = d. Lauterthum
- "Abzug, d. Lauterthum etc.